

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 317/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. November 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, in einer Rentenauskunft eine höhere "Rentenanwartschaft" des Klägers festzustellen.
- 2 Nach erfolgter Kontenklärung beantragte der Kläger im November 2003 bei der Beklagten, ihm eine "aktuelle Rentenauskunft" zu erteilen. Unter Verwendung der im Versicherungskonto gespeicherten Daten des Klägers erteilte die Beklagte dem Kläger unter dem 18. Dezember 2003 eine Auskunft über die "Höhe" einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, über die "Höhe" einer Regelaltersrente, über die gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten, über die persönlichen Entgeltpunkte und über die Erfüllung der Voraussetzungen für verschiedene Rentenleistungen. Sie wies den Kläger darauf hin, dass die Rentenauskunft nicht rechtsverbindlich sei. In der Anlage fügte sie einen Versicherungsverlauf über die vorgemerkten Daten bei, der die Zeiten bis zum 31. Dezember 1993 als verbindlich festgestellt auswies. Gegen "den Bescheid und die Rentenauskunft vom 18.12.2003" legte der Kläger Widerspruch ein, den er auch nach Aufforderung nicht begründete. Die Beklagte wies den Widerspruch als unzulässig zurück, weil die Rentenauskunft kein Verwaltungsakt sei, der mit dem Widerspruch angefochten werden könne (Widerspruchsbescheid vom 19. August 2004). Das Sozialgericht hat die vom Kläger erhobenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen als unzulässig abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 18. Juli 2005), das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 8. November 2005).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigelegt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.



- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw. Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.
- 6 Wie in den früheren Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 7 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 24. Januar 2006 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstandes sich notwendig mit den von dem Kläger formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

